

»Verteidiger der ersten Stunde« – die Anwaltschaft in der Pflicht

Mit Verzögerung und Einschränkungen gegenüber dem ersten Entwurf aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat der Bundestag zum Ende des Jahres 2019 die EU-Richtlinie über die Prozesskostenhilfe für Beschuldigte in Strafverfahren in nationales Recht umgesetzt. Dem »Verteidiger der ersten Stunde« sind wir damit ein gutes Stück nähergekommen, auch wenn dessen Bestellung vor der ersten Vernehmung vorerst noch von einem Antrag des Beschuldigten abhängt.

Realisierbar wird der Anspruch auf Mitwirkung des Verteidigers nur dann werden, wenn ausreichend qualifizierte Verteidigerinnen und Verteidiger kurzfristig zur Verfügung stehen und für Polizei und Justiz erreichbar sind. Vor zehn Jahren hatte der Gesetzgeber schon einmal den Zeitpunkt der Verteidigerbestellung vorverlagert, und zwar auf den Beginn der Vollstreckung von Untersuchungshaft. Dies war Anlass für fast alle regionalen Rechtsanwaltskammern, für ihre Bezirke Pflichtverteidigerlisten zu erstellen. Bislang reichte in der Regel die bloße Meldung aus, um in die Liste aufgenommen zu werden. Die EU-Richtlinie verlangt aber ausdrücklich, dass die anwaltliche Beistandsleistung »angemessen (sein muss), um die Fairness des Verfahrens zu wahren«. Zudem müssen geeignete Weiterbildungsmaßnahmen für die Pflichtverteidiger gefördert werden (Art. 7 RiLi EU 2016/1919).

Das BMJV hat die Rechtsanwaltskammern verpflichtet, die Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen in das offizielle Anwaltsverzeichnis zu übernehmen. Hieraus soll, sofern der Beschuldigte nicht selbst den Verteidiger bestimmt, ein geeigneter Verteidiger ausgewählt werden. Rechtsanwälte, die (noch) nicht Fachanwälte für Strafrecht sind, haben nach der Gesetzesbegründung schon durch ihre Interessenbekundung gezeigt, dass sie sich »gerade auch durch eine verstärkte forensische Tätigkeit laufend« fortbilden wollen, also die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sich erst durch vermehrte Praxis aneignen möchten. Ob damit die von der EU geforderte angemessene Qualität der Verteidigung gewährleistet werden kann, erscheint doch sehr zweifelhaft.

Die bisher von den Kammern geführten Listen umfassen selbst in mittleren Landgerichtsbezirken mehrere hundert Namen und geben bis auf die Kennzeichnung der Fachanwälte für Strafrecht kaum eine geeignete Orientierungshilfe für die Auswahl des Verteidigers. Um die EU-Qualitätsanforderungen zu erfüllen, ist es dringend zu wünschen, dass die Nicht-Fachanwälte für Strafrecht vor der Aufnahme in die Liste an einem Kurs über die besonderen Anforderungen an die Verteidigung beim ersten Zugriff teilnehmen und außerdem nach ihrer Aufnahme die jährliche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen entsprechend den Fachanwälten nachweisen. Dies sollte dann von den Kammern in den Listen auch entsprechend vermerkt werden, damit die Eignung für die Übernahme von Pflichtverteidigungen positiv festgestellt werden kann.

Außerordentlich hilfreich wäre es zudem, wenn die Kammern einen Notdienst einrichten, um sicherzustellen, dass auch tatsächlich unmittelbar Verteidiger zur Verfügung stehen, auch zur Unzeit. Vor langen Jahren gab es Überlegungen, unter dem Dach der Bundesrechtsanwaltskammer einen bundesweiten anwaltlichen Notdienst einzurichten. Das Projekt wurde jedoch nicht weiterverfolgt. Die aktuelle Gesetzesänderung ist aber ein guter Anlass, dies noch einmal in Angriff zu nehmen. Denn dadurch kann tatsächlich sichergestellt werden, dass den Beschuldigten vor der ersten Vernehmung qualifizierter anwaltlicher Rat zur Verfügung steht.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Hans Holtermann, Hannover